

THEMENINFO

Das neue Transparenzregister



Im Juni 2017 wurde durch eine Änderung im Geldwäschegesetz das sog. Transparenzregister eingeführt. Das Register ist eine rein elektronische Plattform, die Angaben über die hinter einem Unternehmen stehenden wirtschaftlich berechtigten Personen enthält. Danach müssen dort – mit Ausnahmen – die wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen grundsätzlich hinterlegt sein.

Als wirtschaftlich berechtigte Personen sind natürliche Personen zu verstehen, die an einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte besitzen oder auf andere Art auch Kontrolle über die Gesellschaft ausüben. Auch die Ausübung der mittelbaren Kontrolle über zwischengeschaltete Gesellschaften kann von wirtschaftlich berechtigten Personen erfolgen.

Die neuen Transparenzpflichten betreffen alle juristischen Personen des Privatrechts u. a. AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Europäische Aktiengesellschaft (SE), KG a. A., eingetragene Personengesellschaften u. a. OHG, KG, Partnerschaften sowie „Rechtsgestaltungen“, d. h. bestimmte Trusts und Treuhänder von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Von der Mitteilungspflicht ist die GbR grundsätzlich nicht betroffen, es sei denn, sie hält Anteile an einer GmbH. Dann sind auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen. Ergeben sich die im Transparenzregister einzutragenden Daten aus öffentlich einsehbaren und elektronisch abrufbaren Registern, sind Mitteilungen an das Transparenzregister nicht notwendig.

Eintragungen in solchen anderen öffentlichen Quellen sind – soweit die Dokumente dort elektronisch abrufbar sind:

- Eintragungen im Handelsregister
- Eintragungen im Partnerschaftsregister
- Eintragungen im Genossenschaftsregister
- Eintragungen im Vereinsregister
- Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach dem Aktiengesetz
- Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz
- Liste der Gesellschafter von GmbH und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) sowie Gesellschafterverträge, sofern diese als Gesellschafterliste gelten.

Bei bislang nicht elektronisch hinterlegter Gesellschafterliste entfällt die Meldepflicht nicht. Auch wenn sich aus den Registern nicht ergibt, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, so ist eine gesonderte Angabe hierzu erforderlich. Daher ist grundsätzlich individuell zu prü-

fen, ob die wirtschaftlich Berechtigten sich bereits aus den Registern ergeben. Ob eine Mitteilung an das Transparenzregister zu erfolgen hat, sollte insbesondere überprüft werden wenn:

- im Handelsregister keine aktuelle Gesellschafterliste hinterlegt ist,
- im Handelsregister eingetragenen Kapitalanteile von den tatsächlichen Kapitalanteilen oder Stimmrechte abweichen,
- eine Beteiligung über Zwischengesellschaften gehalten wird,
- Nießbrauchsvereinbarungen oder Stimmbindungsverträge die Kontrolle über die Gesellschaft beeinflussen,
- die Gesellschaft eine Stiftung ist.

Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten können auch zum Transparenzregister gemeldet werden, wenn Zweifel bestehen, ob die Mitteilungspflicht schon durch die in anderen Registern veröffentlichten Informationen erfüllt sind. Diese Mitteilungen sind jedoch bei Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten bzw. der Informationen über diesen zu aktualisieren, auch wenn sich diese Änderungen aus anderen Registern ergeben.

Folgende Angaben sind dem Transparenzregister über den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten.

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften haben Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch mitzuteilen. Aber auch die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft mitzuteilen, wenn sie wirtschaftlich Berechtigte sind. Auch müssen sie die Gesellschaft über jede Änderung unverzüglich informieren.

Die Mitteilungen mussten erstmals zum 1.10.2017 erfolgen. Mit der Führung des Transparenzregisters wurde die Bundesanzeiger Verlags GmbH beauftragt. Erstmals nach dem 27.12.2017 kann das Transparenzregister eingesehen werden. Der Link zum Transparenzregister lautet: <http://www.transparenzregister.de>

Zugang zu dem Register haben Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zudem haben z. B. Güterhändler und Rechtsanwälte in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen. Des Weiteren haben Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen können, z. B. Journalisten, ein Einsichtnahmerecht. Diese können jedoch nur Name, Vorname, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland (nicht Wohnort) des wirtschaftlich Berechtigten und die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfahren, sofern sich die Angaben nicht schon in den anderen öffentlich zugänglichen Registern befinden.

Anmerkung: Ein Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € oder, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen, bis zu 1 Mio. € belegt werden.